Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beitrag des neuen Düngerechts zur Zielerreichung bei der WRRL

Dr. Jons-A. Eisele
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

WRRL-Symposium: Kurs auf 2027 – Der dritte Bewirtschaftungsplan für NRW
15. April 2021

Beitrag des neuen Düngerechts zur Zielerreichung bei der WRRL

1. Welche Ziele werden durch Düngung beeinflusst?
2. Düngerecht ab 2020 – gewässerschutzrelevante Änderungen
3. Nitratbelastete und eutrophierte Gebiete – Differenzierung düngerechtliche Anforderungen
4. Erkennbare und erwartete Auswirkungen

1. Welche Ziele werden durch Düngung beeinflusst?

- Erreichen des guten chemischen Zustands Oberflächengewässer und Grundwasser
- Keine Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat, Ammonium, Phosphat
- Keine Verschlechterung des chemischen Zustands, Trendumkehr bei steigenden Schadstoffeinträgen

➔ Minderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer

➔ Steigerung der Effizienz des Nährstoffeinsatzes (=Minderung von Verlusten)

2. Wesentliche Änderungen des Düngerechts 2020

- Änderungen im Düngerecht/Novelle der Düngeverordnung,
  - Bundesweite Maßnahmen
  - Maßnahmen in besonders belasteten Gebieten
- Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Entwicklung eines Wirkungsmonitorings,
- Weiterentwicklung Stoffstrombilanzverordnung.

2. Wesentliche Anforderungen der Düngeverordnung 2020

- Methodisch einheitliche, schlagbezogene Düngebedarfsermittlung
- Ermittelter Düngebedarf als Obergrenze der Düngung
- Schlagbezogene Aufzeichnungspflicht von Düngebedarf und Düngung
- Flächenbindung 170kg N/ha – Verschärfung
- Berücksichtigung Effizienzsteigerung durch technischen Fortschritt – geringere Verlustanrechnung
- Erweiterte Sperrzeiten und Abstandsregelungen

3. Maßnahmen in den besonders nitratbelasteten Gebieten

- schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar (gilt nicht für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe; s.o.),
- Verbot der Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt),

3. Maßnahmen in den besonders nitratbelasteten Gebieten:

- Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten),
- Verlängerung der Sperrfrist, in der kein Festmist und Kompost ausgebracht werden kann, auf drei Monate (1.11. – 31.01.; derzeit 15.12. – 15.01.),
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10. – 31.01.; derzeit 01.11. – 31.01.),
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 60 kg N/ha.

4. Maßnahmenwirkungen

Effizienzsteigerung bei Anwendung von Wirtschaftsdünger

- Genauere Analyse (NIRS Technik)
- Verlustminimierung (Ausbringtechnik, -verfahren)
- Mineraldüngereinsparung
- Beratungsempfehlung statt maximal erlaubte Mengen

Minderung Nährstoffanfall Tierhaltung

- Nährstoffreduzierte Fütterung
- Vermeidung Stall-/Lagerverluste (Abdeckung)

Optimierung der regionalen Nährstoffverteilung

- Abgabe, ggf. i.V: mit Separation, Aufbereitung

4. Maßnahmenwirkungen – bisherige Effekte

Minderungsbedarf NRW (Ergebnisse GROWA+):

- ca. **10.500 t N**
- große regionale Unterschiede

Minderung der letzten 5 Jahre (seit Nährstoffbericht 2016):

- Rückgang Mineraldüngung um ca. 20.000 t N (-10%)
- Rückgang Importe aus NL um ca. 5000 t N (-50%)
- Rückgang pflanzliche Gärrestre um ca. 4000 t N (-25%)
  (Rückgang Biogasanlagen auf Maisbasis)
- Tendenz Abbau Tierbestände (u.a. Tierwohlanforderungen)

4. Maßnahmenwirkungen - Schlussfolgerungen

- Düngerecht wirkt!
- Regional sehr unterschiedlicher Minderungsbedarf
- Wirkung abhängig von effektiver Umsetzung/Vollzug
- Wirkungsmonitoring und Kontrollmöglichkeiten sollen durch Aufzeichnungs- bzw. Meldeverpflichtungen verbessert werden
- Ordnungsrecht ist nur **ein** Baustein zur Zielerreichung, NRW setzt vor allem auch auf
  - kooperative Lösungen,
  - Beratung,
  - Förderung